



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org
Web: www.dgk.org

Geschäftsordnung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der Vorstand gemäß § 10 Ziff. 1-11¹ sowie der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Ziff. 1-3 sind gem. § 10 Nr. 2 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V., im folgenden DGK genannt, ein Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Satzung der DGK ist für den Vorstand verbindlich.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Durch den geschäftsführenden Vorstand nimmt die DGK am Rechtsverkehr teil. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten; ihm obliegt gem. § 13 die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft gem. § 3 sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit bei seinem Handeln zu berücksichtigen.

§ 3 Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten², dem vorherigen Präsidenten, dem zukünftigen Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden der Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin oder seinem Vertreter, dem Vorsitzenden der Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin oder seinem Vertreter, dem Vorsitzenden der Programm-Kommission oder seinem Vertreter, einem Vertreter der an einer Universitätsklinik tätigen Mitglieder, einem Vertreter der an einer grundlagenwissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder, einem Vertreter der an einer nicht-universitären Klinik tätigen Mitglieder und einem Vertreter der niedergelassenen Mitglieder.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach § 11 (5) Nr. 3 durch die Mitgliederversammlung.

¹ Paragraphen ohne gesonderte Nennung sind solche der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.

² Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem vorherigen Präsidenten und dem zukünftigen Präsidenten. Er stellt gem. § 11 (2) den Vorstand im Sinne von § 26 BGB dar.
- (4) Sowohl der Präsident als auch der vorherige Präsident verbleiben nach ihrer Amtszeit für eine weitere Amtszeit im geschäftsführenden Vorstand, der Präsident als vorheriger Präsident, der zukünftige Präsident als Präsident der DGK.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK oder durch den Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die ihm nach der Satzung zugewiesenen sowie allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; dies sind insbesondere:
 - Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und korporativen Mitgliedern
 - Vorschlagsrecht für die Aufnahme von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
 - Festsetzung des für korporative Mitglieder zu entrichtenden Beitrages
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes nach § 7 (3) Ziff. 2 und 3 mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit
 - Vorschlagsrecht für die Festsetzung des von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrages
 - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Bestätigung der Entscheidungen von Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaft, Sektionen und anderer Funktionsträger der Gesellschaft
 - Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht an einzelne Vorstandsmitglieder
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer zu einem besonderen Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 30 BGB
 - Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder für bestimmte Wirkungsbereiche zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB
 - Besetzung und Ausgestaltung der Akademie sowie der ständigen Ausschüsse „Leistungsbewertung in der Kardiologie“ und „Kardiologische Versorgung“
 - Bestellung eines Sekretärs für die Gesellschaft (bei Bedarf)
 - Bestellung/Beauftragung eines Pressesprechers bzw. einer PR-Agentur für die Gesellschaft (bei Bedarf)
 - Abstimmung über das vom Tagungspräsidenten im Einvernehmen mit der Programmkommission erarbeitete Tagungsprogramm sowie über die Zulassung und Dauer von freien Vorträgen
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für die dem Schatzmeister obliegenden Aufgaben

- Erstellung einer Geschäftsordnung für die den Geschäftsführern obliegenden Aufgaben
- Genehmigung der durch die Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Sektionen zu erstellenden Geschäftsordnungen für die dem jeweiligen Gremium obliegenden Aufgaben
- Befugnis zur Einrichtung und Auflösung von Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Sektionen
- Befugnis zur Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften, die einen Zusammenschluss mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften darstellen
- Bestätigung des Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaftliche Qualität und dessen Stellvertreter
- Befugnis zur Bestimmung eines Ersatzmitgliedes für eine Kommission im Falle des Ausscheidens eines Kommissionsmitgliedes während dessen Amtszeit in Abstimmung mit der jeweiligen Kommission
- Genehmigung weiterer – über die jährliche wissenschaftliche Tagung im Sinne von § 22 (2) hinausgehende – Tagungen
- Vorbereitung und Durchführung weiterer Tagungen im Benehmen mit der Programm-Kommission
- Entscheidung über die Verleihung der Carl-Ludwig-Ehrenmedaille (Einstimmigkeitserfordernis)
- Verleihung weiterer - über die Carl-Ludwig-Ehrenmedaille hinausgehende - Ehrungen und Preise mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit
- Befugnis zur Zustimmung zur Vergabe von Preisen und Auszeichnungen anlässlich der Tagungen bei Bereitstellung der Mittel durch Dritte

(2) Darüber hinaus obliegen dem geschäftsführenden Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Geschäftsführung der Gesellschaft
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen
- Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlungen bei Bedarf (z.B. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes)
- Abschluss der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern
- Genehmigungsoption für eine von § 25 (1) abweichende Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens
- Teilnahmerecht an den Sitzungen aller Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, dem vorherigen Präsidenten, mindestens dreimal im Jahr einberufen. Eine der genannten Sitzungen muss im Verlauf der Jahrestagung stattfinden.

- (2) Ferner ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Beantragung per E-Mail genügt dieser Schriftform.
- (3) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind rechtzeitig vor einer Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Information per E-Mail genügt dieser Schriftform, von der in Ausnahmefällen aber auch abgewichen werden kann.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder der Gesellschaft an Vorstandssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Als ständige Gäste nehmen an den regulären Vorstandssitzungen der DGK die Vorsitzenden der Akademie und der ständigen Ausschüsse, der Tagungspräsident sowie der Geschäftsführer der DGK und die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Leitende Kardiologische Krankenhausärzte e.V. und des Bundesverbandes Niedergelassener Kardiologen e.V., persönlich ohne Stimmrecht teil. Die Entsendung eines Vertreters ist lediglich durch einen durch den Vertretenen legitimierten Vertreter möglich. Dieser ist zuvor der Geschäftsstelle der DGK schriftlich zu benennen.
- (7) Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung zu protokollieren.
- (8) Neben den in (1) genannten Sitzungen finden bei Bedarf Strategiesitzungen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zur Vorbereitung der in den Vorstandssitzungen zu besprechenden Themen statt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Sitzung ordnungsgemäß anberaumt ist und Zwei-Drittel seiner satzungsgemäßen Mitglieder erschienen sind.
- (2) Ist der Vorstand bei einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung nicht beschlussfähig, kann der nicht beschlussfähige Vorstand Beschlussvorlagen verabschieden, über die im Wege des Umlaufverfahrens abgestimmt wird. Die Entscheidung hierüber treffen die in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit relativer Mehrheit ungeachtet der o.g. Beschlussfähigkeit des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch über den Weg des Umlaufverfahrens durch Stimmabgabe per Brief, Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel erfolgen, soweit sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligen. Im Falle des Umlaufverfahrens wird dieses durch den Präsidenten oder seinen Vertreter geleitet und die Anträge durch einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen.

§ 7 Leitung des Vorstandes

Für die Führung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung gem. § 11 (5) den geschäftsführenden Vorstand, der die Tätigkeiten der Gesellschaft koordiniert und diese nach außen vertritt.

§ 8 Compliance-Treue

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für den Vorstand und die Geschäftsführung der DGK zu berücksichtigen, insbesondere jedweden Interessenskonflikt offenzulegen, sobald diese in Kraft tritt.

§ 9 Finanzen

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke im Sinne von § 5 verwendet werden.
- (2) Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Für die ihm obliegenden Aufgaben erstellt der Vorstand eine gesonderte Geschäftsordnung.

§ 10 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Präsident ernennt jeweils einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von dem Präsidenten und dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGK zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 11 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt am 21.02.2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 21.02.2017
Der Vorstand